

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 19	Ausgegeben in Lüdenscheid am 13.05.2026	Jahrgang 2026
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
07.05.2026	Stadt Iserlohn	Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	456
08.05.2026	Stadt Menden (Sauerland)	Bebauungsplanersetzendes Verfahren nach § 125 Abs. 2 BauGB für die Straße „Drosselstraße“ in Menden (Sauerland) mit Bekanntmachungsanordnung vom 08.05.2026	456
05.05.2026	Märkischer Kreis	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung	459
07.05.2026	Stadt Altena (Westf.)	Tagesordnung einer Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 18.05.2026	461
08.05.2026	Stadt Plettenberg	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 19.05.2026	461
07.05.2026	Stadt Neuenrade	Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Neuenrade	462
13.05.2026	Märkischer Kreis	Öffentliche Bekanntmachung gem. § 19 Abs. 4 S. 2, 3 BImSchV i. V. m. § 21 a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes der Entscheidung im Rahmen der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 31.03.2026 für eine WEA in Balve – Firma WP Balver Wald Entwicklung GmbH & Co. KG, Paderborn -	462
13.05.2026	Märkischer Kreis	Öffentliche Bekanntmachung gem. § 19 Abs. 4 S. 2, 3 BImSchV i. V. m. § 21 a Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes der Entscheidung im Rahmen der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 31.03.2026 für eine WEA in Balve – Firma PNE AG, Cuxhaven -	464
12.05.2026	Gemeinde Herscheid	Satzung der Gemeinde Herscheid über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 12.05.2026	465

Amtliche Bekanntmachung

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Bei der Stadt Iserlohn, Bereich 22, ist das nachstehend näher bezeichnete Dienstsiegel in Verlust geraten.

Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zum Auffinden des Siegels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar der

Stadt Iserlohn
Bereich Einkauf und Servicebetriebe
Schillerplatz 7
58636 Iserlohn
Tel. 02371/217-0

mitzuteilen.

Beschreibung des Dienstsiegels:

- Gummistempel mit Holzgriff, Durchmesser 20 mm
- Wappen der Stadt Iserlohn im inneren Kreis
- Beschriftung „Stadt Iserlohn“ im äußeren Kreis
- Kennziffer: Nr. 21 rechts und links vom Stadtwappen

Iserlohn, 07.05.2026

Stadt Iserlohn

Der Bürgermeister
gez. Michael Joithe

Bekanntmachung

**Bebauungsplanersetzendes Verfahren nach
§ 125 Abs. 2 BauGB für die Straße
„Drosselstraße“ in Menden (Sauerland)
mit Bekanntmachungsanordnung
vom 08.05.2026**

I.

**Bekanntmachung der Durchführung der
erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit in
Anlehnung an § 3 Abs. 2 i. V. m.
§ 4a Abs. 3 BauGB**

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.05.2026 den folgenden Beschluss gefasst:

Die aktualisierte Entwurfsplanung „Erstmalige Herstellung Drosselstraße“ sowie die weiteren dieser Drucksache beigefügten Anlagen werden in Anlehnung an § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB für die Dauer von vier Wochen erneut öffentlich ausgelegt und auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) eingestellt. Die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt in Anlehnung an § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB.

Die vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) gebilligte Entwurfsplanung „Erstmalige Herstellung Drosselstraße“, das Textdokument „Erstmalige Herstellung der Drosselstraße - Verkehrsplanung“, der Entwurf der Textlichen Darlegung sowie der Entwurf der Prüfung der Umweltbelange werden in der Zeit

vom 18.05.2026 bis einschließlich 12.06.2026

im Internet unter <https://www.menden.de/aktuelle-beteiligungen> veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Feiertage „Pfingstmontag“ (25.05.2026) und „Fronleichnam“ (04.06.2026) in den Zeitraum der öffentlichen Auslegung fallen. An diesen Tagen ist das Rathaus der Stadt Menden (Sauerland) nicht geöffnet.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
und 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag

von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr

Während der oben genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf elektronisch (per E-Mail an planung@menden.de) oder über das Beteiligungsformular auf der Internetseite der Beteiligung NRW übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde) abgegeben werden. Während der Dienststunden ist zudem Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gegeben.

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen zum Bauleitplan vor:

- **Bericht zur Prüfung der Umweltbelange** mit Aussagen über Auswirkungen des Vorhabens auf die Gesundheit des Menschen und die Bevölkerung insgesamt, die Geologie, auf Boden und Altlastenverdacht, auf Oberflächengewässer, auf das Grundwasser, auf Wasserschutzzonen, auf Überschwemmungsgebiete, Hochwasserschutz und Starkregen, auf Klima bzw. den Klimaschutz, auf Lufthygiene und Immissionen, auf Abfälle und Abwässer, auf Europäische Schutzgebiete (FFH- / Vogelschutzrichtlinie), auf Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete, auf besonders geschützte Biotope, auf Natur und Landschaft, auf das Landschaftsbild, auf die Naherholung sowie auf Kulturdenkmale und Kulturgüter.

Hier wird auch eine Eingriffsprüfung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB vorgenommen. Es ergibt sich ein Defizit von 688 Ökopunkten, die im Rahmen des städtischen Ökokontos ausgeglichen werden. Das Defizit an Ökopunkten hat sich durch die überarbeitete Planung verringert. Die Maßnahme wird der städtischen Ausgleichsmaßnahme „Wildnisgebiet Eichenmischwald“ zugeordnet.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen darüber hinaus nicht vor.

Hinweise:

- Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.
- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/metanavi/unten/daten-schutz> einsehen.

II.

Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des unter I. genannten Beschlusses stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vom 07.05.2026 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

III.

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):

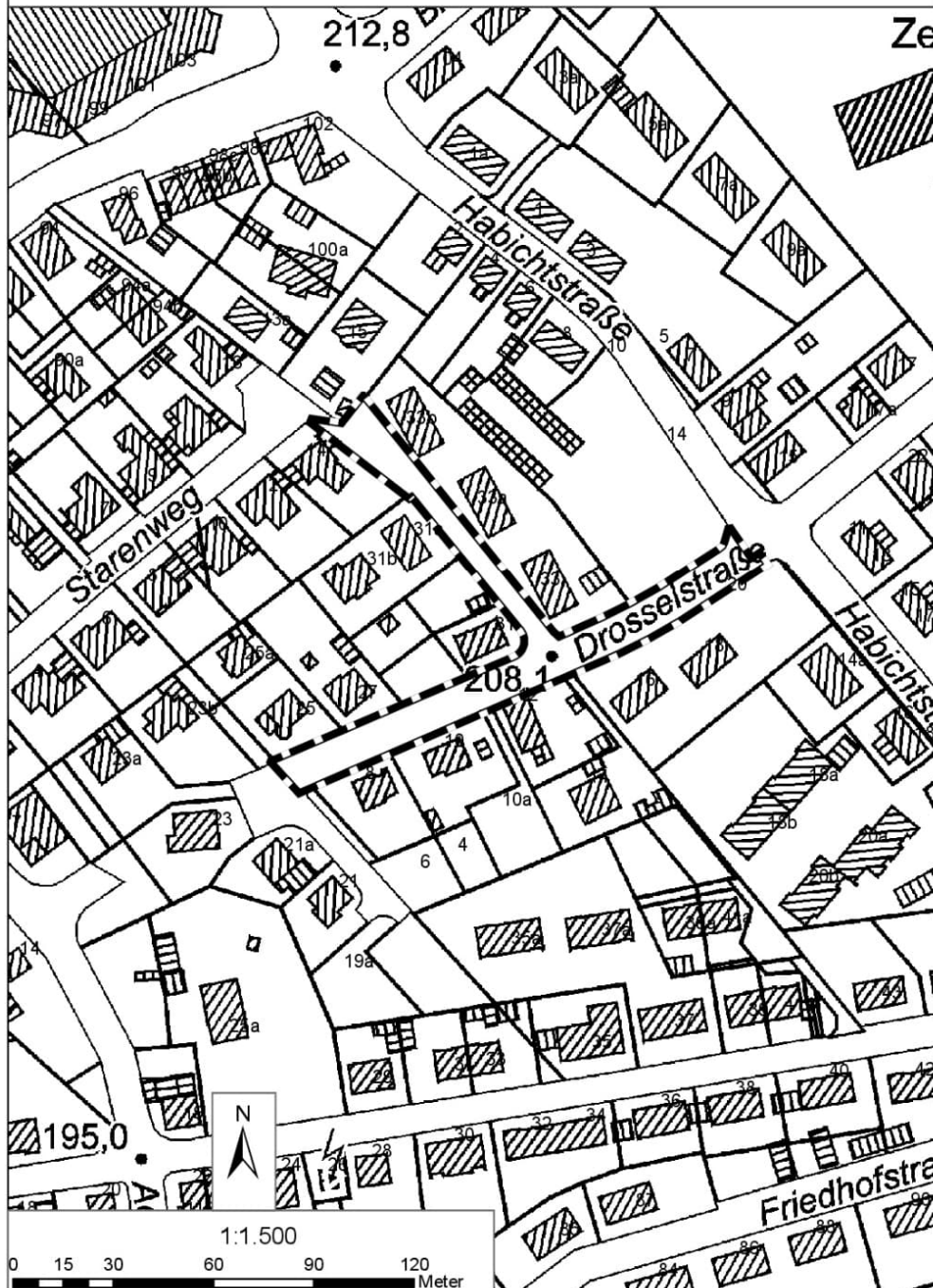
Der vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) am 07.05.2025 gefasste Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem unten beigefügten Übersichtsplan zum Geltungsbereich ersichtlich.

Menden (Sauerland), den 08.05.2026
Die Bürgermeisterin

gez. Schmidt

**Übersichtsplan zum Geltungsbereich
des Verfahrens nach § 125 Abs. 2 BauGB für
die Straße "Drosselstraße".**



Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/buergerservice-rathaus/rathaus/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen> veröffentlicht.

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der
Haushaltssatzung**
**1. Haushaltssatzung des Märkischen Kreises für
das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund der §§ 53 ff. der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) hat der Kreistag des Märkischen Kreises mit Beschluss vom 19.03.2026 die folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	864.663.225 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	878.848.137 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	14.184.912 EUR
somit auf	864.663.225 EUR

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	857.991.054 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	859.209.042 EUR
(nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von	14.184.912 EUR im Ergebnisplan)

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.030.937 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	45.253.579 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	40.070.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.935.000 EUR

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 79 Absatz 3 Satz 1 GO NRW wird in dem folgenden Teilergebnisplan abgebildet:

- Teilergebnisplan 16.611.01 Allgemeine Finanzwirtschaft

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 39.850.000 EUR festgesetzt. Von dem Höchstbetrag nach Satz 1 entfallen 12.894.779 EUR auf Kredite zur Finanzierung von Investitionszuschüssen für verbundene Unternehmen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 36.700.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000.000 EUR festgesetzt. Von dem Höchstbetrag nach Satz 1 entfallen 15.811.175,47 EUR auf Kredite zur Finanzierung coronabedingter Schäden sowie 10.128.128,44 EUR zur Finanzierung der Schäden durch den Ukraine Krieg. Die zur Finanzierung dieser Schäden in Anspruch genommenen Kredite werden mit der erfolgswirksamen Auflösung der gemäß § 6 Abs. 1 NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG) anzusetzenden Bilanzierungshilfe zurückgeführt.

§ 6

- (1) Die Kreisumlage wird auf 46,3275 v. H. der für das Haushaltsjahr 2026 maßgebenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
- (2) Für den Fall, dass die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe den Hebesatz der Landschaftsumlage für das Jahr 2026 mit weniger als 17,80 Hebesatzpunkten festsetzen sollte, führt die sich hierdurch ergebende geringere Zahlungsverpflichtung des Märkischen Kreises zu einer entsprechenden Reduzierung des Hebesatzes der allgemeinen Kreisumlage. Je 0,1 %-Punkte der Landschaftsverbandsumlage ergibt sich eine entlastende Wirkung bei der Kreisumlage um 0,1 %-Punkte. Der Kreistag bestätigt den sich danach für das Jahr 2026 ergebenden endgültigen Hebesatz in seiner nächsten Sitzung. Der sich ergebende endgültige Hebesatz der allgemeinen Kreisumlage kann unabhängig von Satz 3 nach Feststehen des Hebesatzes der Umlage des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe angewendet werden. Der Hebesatz wirkt rückwirkend auf den Beginn des Haushaltsjahres.

- (3) Die Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 5 KrO NRW wird für Gemeinden ohne eigenes Jugendamt auf 27,0493 v. H. der für das Haushaltsjahr 2026 maßgebenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
- (4) Die Kreisumlage ist mit 1/12 des Gesamtbetrages zum 15. jeden Monats fällig. Der Kämmerer kann in begründeten Einzelfällen eine abweichende Regelung für einzelne kreisangehörige Kommunen auf deren Antrag treffen. Dieser Antrag muss bis zum 30. des Vormonats vorliegen.
- (5) Erfolgt die Wertstellung der Kreisumlage oder der Mehrbelastung nicht am Fälligkeitstag, werden Zinsen in Höhe von 6 v. H. p. a. für die ausstehenden Beträge bzw. vorzeitig gezahlten Beträge erhoben.
- (6) Solange die Haushaltssatzung für das Jahr 2026 noch nicht bekannt gegeben ist, werden Vorausleistungen auf die Allgemeine Kreisumlage und den Mehrbedarf nach § 56 Abs. 5 KrO NRW nach den festgesetzten Umlagegrundlagen und Hebesätzen des Vorjahres erhoben.

§ 7

- (1) Die Wertgrenze, nach der die Verpflichtung zum Einzelausweis einer Investition im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 3 Kommunalhaushaltsverordnung NRW besteht, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
- (2) Die Erheblichkeitsgrenze, nach der gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW über- oder außerplanmäßige Aufwendungen bzw. nicht investive Auszahlungen dem Kreistag zur vorherigen Zustimmung vorzulegen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt. Aufwendungen / Auszahlungen für gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen, interne Verrechnungen und für Aufwendungen / Auszahlungen die zur Verwendung zweckbestimmter Erträge / Einzahlungen erforderlich sind, gelten als nicht erheblich.

Die Erheblichkeitsgrenze, nach der gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW investive über- und außerplanmäßige Auszahlungen, dem Kreistag zur vorherigen Zustimmung vorzulegen sind, wird auf 150.000 EUR festgesetzt. Investive Auszahlungen für gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen und für Auszahlungen die zur Verwendung zweckbestimmter Einzahlungen erforderlich sind, gelten als nicht erheblich.

- (3) Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gelten ab einem Betrag von 500.000 EUR als erheblich.

§ 8

- (1) Soweit im Stellenplan für Beamte und Tariflich Beschäftigte der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- und Entgeltgruppen nicht mehr besetzt werden.

- (2) Soweit im Stellenplan für Beamte oder Tariflich Beschäftigte der Vermerk "künftig umzuwandeln"(ku) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen entsprechend des angebrachten ku-Vermerks zu verändern.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW der Bezirksregierung Arnberg mit Schreiben vom 10.04.2026 angezeigt worden. Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 05.05.2026 die Festsetzung des Hebesatzes der allgemeinen Kreisumlage auf 46,3275 v.H. der für die Städte und Gemeinden des Märkischen Kreises geltenden Umlagegrundlagen genehmigt.

Gemäß § 80 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) i. V. m. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) ist die Haushaltssatzung zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Die Haushaltssatzung wird

montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und
von 14.00 bis 15.30 Uhr
sowie
freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr
im Kreishaus in Lüdenscheid, Heedfelder Str. 45,
Zimmer 217,

zur Verfügung gehalten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) bzw. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Märkischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 05.05.2026

gez.
Ralf Schwarzkopf
Landrat



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

2. Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Altena (Westf.)

am Montag, den 18.05.2026, 17:00 Uhr
im großen Sitzungssaal, Zi. 62, Rathaus,
Lüdenscheider Str. 22, 58762 Altena (Westf.).

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Jugendhilfeausschusses vom 25.02.2026
2. Berufung der Leitung des Jugendamtes
3. Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Altena
4. Gesicherte Haushaltsmittel für Spielflächen und Aufbau eines Spielflächenkatasters
5. Trägerwechsel Ev. Kita-Verband Sauerland-Hellweg
6. Mitteilungen
7. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Jugendhilfeausschusses vom 25.02.2026
2. Mitteilungen
3. Anfragen

Altena (Westf.) 07.05.2026

Slejfir
Vorsitzende



Vier-Täler-Stadt

Stadt Plettenberg
Der Bürgermeister

Plettenberg, 08.05.2026

Bekanntmachung

**zu einer Sitzung des Rates
am Dienstag, 19.05.2026 um 17:00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses,
Grünestraße 12, 58840 Plettenberg**

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- Punkt 1: Einwohnerfragestunde
 - Punkt 2: Kenntnisnahme der öffentlichen Niederschrift der letzten Sitzung des Rates
 - Punkt 3: Aktueller Finanzbericht
 - Punkt 4: Aufstellung von Gesamtabschlüssen
hier: Befreiung von der Verpflichtung zur Aufstellung des Gesamtabschlusses 2025
 - Punkt 5: Soziale Förderrichtlinie 2026
 - Punkt 6: Zeppelinerschule: Umwandlung des erweiterten Ganztags in den gebundenen Ganztag
 - Punkt 7: Antrag der CDU- und FDP-Fraktionen: Bericht des Bürgermeisters vom 10. März 2026
 - Punkt 8: Antrag der FDP-Fraktion: Wettbewerb "Gutes Vorbild Klimaschutz Plettenberg" einführen
 - Punkt 9: Bericht des Bürgermeisters
 - Punkt 10: Anfragen und Bekanntmachungen
 - Punkt 11: Verschiedenes
 - Punkt 12: Einwohnerfragestunde
- ##### **II. Nichtöffentlicher Teil**
- Punkt 13: Kenntnisnahme der nichtöffentlichen Niederschrift der letzten Sitzung des Rates
 - Punkt 14: Personalangelegenheit
 - Punkt 15: Perspektive städtische Gesellschaften
 - Punkt 16: Stimmbindungsvertrag MVG

Punkt 17: Verwaltungsgerichtliche Verfahren, Abschluss von Vergleichen

Punkt 18: Grundstücksangelegenheit

Punkt 19: Grundstücksangelegenheit

Punkt 20: Auftragsvergabe

Punkt 21: Vergabeangelegenheit / Kenntnissgabe durchgeführter Vergabeverfahren

Punkt 22: Bericht des Bürgermeisters

Punkt 23: Anfragen und Bekanntmachungen

Punkt 24: Verschiedenes

Punkt 25: Veröffentlichungen

gez. Beßler



Stadt Neuenrade

Bekanntmachung

Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Neuenrade

Herr Thomas Wette hat mit Erklärung vom 30.04.2026 bestätigt, dass er sein Mandat für den Rat der Stadt Neuenrade mit Ablauf desselben Tages niederlegt.

Gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) tritt als Nachfolger aus der Reserveliste der SPD Herr Thomas Niggemann, Glatzer Straße 22, 58809 Neuenrade, mit Wirkung vom 04.05.2026 in den Rat der Stadt Neuenrade ein.

Gegen die Gültigkeit dieser Entscheidung können gem. § 39 Abs. 1 KWahlG jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Neuenrade, Rathaus, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Neuenrade, 07.05.2026

gez.
Volker Klüter

Bürgermeister



**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
GEMÄß § 19 Abs. 4 S. 2, 3 BUNDES-
IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSchG)
I. V. M § 21A Abs. 1 DER 9. VERORDNUNG
ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-
IMMISSIONSSCHUTZGESETZES
(9. BIMSchV) DER ENTSCHEIDUNG IM
RAHMEN DER IMMISSIONSSCHUTZRECHT-
LICHEN GENEHMIGUNG VOM 31.03.2026 FÜR
EINE WINDENERGIEANLAGE IN BALVE**

Der Märkische Kreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der WP-Balver Wald Entwicklungs GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn auf ihren Antrag vom 10.07.2024 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V172 mit einer Nennleistung von 7,2 MW und einer Nabenhöhe von 175,00 m in 58802 Balve mit Datum vom 31.03.2026 erteilt.

Gemäß § 19 Abs. 3 S. 2-3 i. V. m. § 10 Abs. 8 S. 2-9 Bundes - Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21 a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 31.03.2026 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides vom 31.03.2026 (Geschäftszeichen: 46-32.30.11-962.0019/24/1.6.2) lautet:

Auf Antrag der

**Firma
WP Balver Wald Entwicklung GmbH & Co. KG,
Vattmannstraße 6,
33100 Paderborn,**

vom 10.07.2024, zuletzt geändert am 25.02.2026, ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

T e n o r

1. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird gemäß §§ 4 und 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in Verbindung mit § 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) vom Typ VESTAS V172 in 58802 Balve an dem nachfolgenden Standort erteilt:

	WEA 2
UTM-Zone 32:	419 154 5 688 472
Gemarkung: Flur: Flurstück:	Balve 3 56

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von einer WEA mit folgenden wesentlichen technischen Daten:

	WEA 2
Typ:	Vestas V172
Nabenhöhe [m]:	175,00
Rotordurchmesser [m]:	172,00
Gesamthöhe [m]:	261,00
Elektrische Leistung [MW]:	7,2

3. Die eingereichten Antragsunterlagen mit Stand vom 10.03.2026 sind in Anlage 1 zu diesem Bescheid aufgeführt und ebenfalls Bestandteil dieser Genehmigung.
4. Der Betrieb der WEA 2 ist grundsätzlich montags bis sonntags in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr gestattet.
Die sich aus den in der Anlage 2 zum Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen ergebenden Einschränkungen sind zu beachten.
5. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:
- Baugenehmigung nach § 65 i. V. m. § 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW),
 - Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
 - Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 Abs. 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i. V. m. § 39 Landesforstgesetz (LFoG)
6. Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Dies sind insbesondere die über die in den Antragsunterlagen beschriebenen Flächen hinausgehenden Erschließungsmaßnahmen, die weitere Netzanbindung, die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz sowie die ggf. notwendige wasserrechtliche Genehmigung.
7. Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 6 und 12 BImSchG sind die in Anlage 2 zu diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) sowie Hinweise Bestandteil dieser Genehmigung.
8. Sämtliche sich aus diesem Bescheid für die Antragstellerin ergebenden Rechte und Pflichten gehen im Falle eines Betreiberwechsels vollständig auf den neuen Betreiber über.

9. Die Genehmigung wird nach Maßgabe der in Anlage 1 zum Genehmigungsbescheid aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch die nachstehenden Anforderungen Änderungen ergeben.

10. Die WEA 2 ist innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ab Bestandskraft dieser Genehmigung zu errichten und in Betrieb zu nehmen.

Andernfalls erlischt die Genehmigung.

Die Genehmigungsbehörde kann diese Frist aus wichtigem Grunde auf Antrag verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist.

Nebenbestimmungen:

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Nebenbestimmungen (Auflagen) zum Bodenschutz, Arbeitsschutz, Archäologie, Brandschutz, Forstrecht, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Landschafts- Natur- und Artenschutz sowie zur zivilen und militärischen Flugsicherheit beigelegt.

Hinweise zur Auslegung:

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit seiner Begründung liegt für zwei Wochen, vom 14.05.2026 bis einschließlich 27.05.2026, auf der Internetseite des Märkischen Kreises (<https://www.maerkischer-kreis.de/umwelt/immissionsschutz>) aus und kann dort eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gemäß § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können gemäß § 10 Abs. 8 S. 9 BImSchG der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von einem Monat von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landrat des Märkischen Kreises, Untere Immissionsschutzbehörde, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid, Frau Pott, Telefonnummer: 02351/966-6811, E-Mail: immissionsschutz@maerkischer-kreis.de angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**27.05.2026**) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung (Aktenzeichen: 46-32.30.11-962.0019/24/1.6.2) kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster zu erheben.

Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage ganz oder teilweise anordnen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist gestellt und begründet werden.

Lüdenscheid, 13.05.2026

MÄRKISCHER KREIS
Der Landrat
Untere Immissionsschutzbehörde

Im Auftrag

gez. Luisa Pott



**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
GEMÄß § 19 Abs. 4 S. 2, 3 BUNDES-
IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSchG)
I. V. M § 21A Abs. 2 DER 9. VERORDNUNG
ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-
IMMISSIONSSCHUTZGESETZES
(9. BIMSchV) DER ENTSCHEIDUNG IM
RAHMEN DER IMMISSIONSSCHUTZRECHT-
LICHEN GENEHMIGUNG
VOM 31.03.2026 FÜR VIER
WINDENERGIEANLAGEN IN BALVE**

Der Märkische Kreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der PNE AG, Peter-Henlein-Straße 2-4, 27472 Cuxhaven auf ihren Antrag vom 31.01.2024 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen vom Typ Vestas V172 mit einer Nennleistung von 7,2 MW und einer Nabenhöhe von 175,00 m in 58802 Balve mit Datum vom 31.03.2026 erteilt.

Gemäß § 19 Abs. 3 S. 2-3 i. V. m. § 10 Abs. 8 S. 2-9 Bundes - Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21 a Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 31.03.2026 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides vom 31.03.2026 (Geschäftszeichen: 46-32.30.11-962.0004/24/1.6.2) lautet:

Auf Antrag der

**Firma
PNE AG,
Peter-Henlein-Straße 2-4,
27472 Cuxhaven,**

vom 31.01.2024, zuletzt geändert am 20.11.2025, ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

T e n o r

- Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird gem. §§ 4 und 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in Verbindung mit § 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) vom Typ VESTAS V172 in 58802 Balve an den nachfolgenden Standorten erteilt:

	WEA 3	WEA 4	WEA 5	WEA 6a
UTM-Zone 32:	418 453 5 688 723	417 928 5 689 252	417 659 5 688 930	417 263 5 688 437
Ge- mar- kung: Flur: Flur- stück:	Balve 1 26	Balve 2 39	Balve 1 8	Balve 1 109, 51, 108, 112

- Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von vier WEA mit folgenden wesentlichen technischen Daten:

	WEA 3	WEA 4	WEA 5	WEA 6a
Typ:	Vestas V172			
Naben- höhe [m]:	175,00			
Rotor- durch- messer [m]:	172,00			
Ge- sam- höhe [m]:	261,00			
Elektri- sche Lei- stung [MW]:	7,2			

- Die eingereichten Antragsunterlagen mit Stand vom 10.03.2026 sind in Anlage 1 zu diesem Bescheid aufgeführt und ebenfalls Bestandteil dieser Genehmigung.
- Der Betrieb der WEA ist grundsätzlich montags bis sonntags in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr gestattet. Die sich aus den in der Anlage 2 zum Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen ergebenden Einschränkungen sind zu beachten.
- Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:
 - Baugenehmigung nach § 65 i. V. m. § 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW),

- Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
 - Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 Abs. 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i. V. m. § 39 Landesforstgesetz (LFoG)
6. Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Dies sind insbesondere die über die in den Antragsunterlagen beschriebenen Flächen hinausgehenden Erschließungsmaßnahmen, die weitere Netzanbindung, die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz sowie die ggf. notwendige wasserrechtliche Genehmigung.
 7. Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 6 und 12 BImSchG sind die in Anlage 2 zu diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) sowie Hinweise Bestandteil dieser Genehmigung.
 8. Sämtliche sich aus diesem Bescheid für die Antragstellerin ergebenden Rechte und Pflichten gehen im Falle eines Betreiberwechsels vollständig auf den neuen Betreiber über.
 9. Die Genehmigung wird nach Maßgabe der in Anlage 1 zum Genehmigungsbescheid aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch die nachstehenden Anforderungen Änderungen ergeben.
 10. Die einzelnen WEA sind innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ab Bestandskraft dieser Genehmigung zu errichten und in Betrieb zu nehmen.

Andernfalls erlischt die Genehmigung.

Die Genehmigungsbehörde kann diese Frist aus wichtigem Grunde auf Antrag verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist.

Nebenbestimmungen:

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Nebenbestimmungen (Auflagen) zum Bodenschutz, Arbeitsschutz, Archäologie, Brandschutz, Forstrecht, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Landschafts- Natur- und Artenschutz sowie zur zivilen und militärischen Flugsicherheit beigefügt.

Hinweise zur Auslegung:

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit seiner Begründung liegt für zwei Wochen, vom 14.05.2026 bis einschließlich 27.05.2026, auf der Internetseite des Märkischen Kreises (<https://www.maerkischer-kreis.de/umwelt/immissionsschutz>) sowie im UVP-Portal des Bundes (www.uvp-verbund.de) aus und kann dort eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gemäß § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können gemäß § 10 Abs. 8 S. 9 BImSchG der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von einem Monat von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landrat des Märkischen Kreises, Untere Immissionsschutzbehörde, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid, Frau Pott, Telefonnummer: 02351/966-6811, E-Mail: immissionsschutz@maerkischer-kreis.de angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**27.05.2026**) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung (Aktenzeichen: 46-32.30.11-962.0004/24/1.6.2) kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster zu erheben.

Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage ganz oder teilweise anordnen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist gestellt und begründet werden.

Lüdenscheid, 13.05.2026

MÄRKISCHER KREIS
Der Landrat
Untere Immissionsschutzbehörde

Im Auftrag

gez. Luisa Pott



**Bekanntmachung
der Gemeinde Herscheid**

I.

**Satzung der Gemeinde Herscheid über die
Festsetzung der Hebesätze für die
Grundsteuern und die Gewerbesteuer
(Hebesatzsatzung) vom 12.05.2026**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025

(GV. NRW S. 618), des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (GV. NRW. S. 732), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. S. 2024 I Nr. 387), und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69), hat der Rat der Gemeinde Herscheid in seiner Sitzung am 11.05.2026 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern beschlossen:

§ 1

Steuersätze für die Realsteuern

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer für das Gebiet der Gemeinde Herscheid werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (Grundsteuer A) **158 v. H.**
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) **789 v. H.**
2. Gewerbesteuer **450 v. H.**

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderung der Hebesatzsatzung tritt rückwirkend mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 12.05.2026

Der Bürgermeister

gez.
S c h m a l e n b a c h

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.